

Geschäftsordnung des Gemeinderats

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Gemeinderat der Stadt Villach - GeOG (Verordnung des Gemeinderates vom 25. November 1994 i. d. F. vom 26. April 2024)

Auf Grund des § 46 Villacher Stadtrecht 1998 (K-VStR 1998), LGBl.Nr. 69/1998 i.d.F. LGBl.Nr. 78/2023, in Verbindung mit den §§ 27 bis 45 leg. cit., wird verordnet:

§ 1 Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben die Pflicht, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, ihre Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die ihnen obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Stadt Villach nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates sind im Besonderen verpflichtet, zu den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluss teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es dies - ausgenommen bei unvorhersehbaren Ereignissen - dem Magistrat unter Angabe des Grundes so rechtzeitig bekanntzugeben, dass die Einberufung des Ersatzmitgliedes noch möglich ist.
- (3) Der Bürgermeister hat ein Mitglied des Gemeinderates, das seine besonderen Pflichten (Abs. 2) verletzt, schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des Mandatsverlustes zum Erscheinen bei der nächsten Sitzung aufzufordern.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Gemeinderates erstreckt sich auf die ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Mandates bekannt gewordenen Tatsachen, die im Interesse der Stadt oder einer anderen Gebietskörperschaft oder der Parteien Geheimhaltung erfordern; sie erstreckt sich insbesondere auf Verhandlungsgegenstände, die in nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen behandelt wurden. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber dem

Gemeinderat, wenn dieser Auskünfte ausdrücklich verlangt. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach Ende des Mandates weiter.

- (5) Der Bürgermeister kann von der Verschwiegenheitspflicht für Zeugenaussagen vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde entbinden.

§ 2

Rechte der Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, im Gemeinderat und in den Ausschüssen, deren Mitglieder sie sind, an der Abstimmung teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen und zur Geschäftsbehandlung das Wort zu ergreifen. Sie haben - ausgenommen die Mitglieder des Stadtsenates im Kontrollausschuss - ferner das Recht, an den Sitzungen von Ausschüssen, deren Mitglieder sie nicht sind, als Zuhörer teilzunehmen, sofern die Ausschusssitzung nicht für vertraulich erklärt worden ist.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach Bekanntgabe der Tagesordnung einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Ausschusses, dessen Mitglied sie sind, während der Amtsstunden bis zur Sitzung das Recht der Einsicht in die zur Behandlung stehenden Akten und Aktenteile von Verhandlungsgegenständen. Das Recht der Akteneinsicht besteht nicht hinsichtlich der Verhandlungsgegenstände, die Befangenheit nach § 40 Abs. 1 begründen.
- (3) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt sind die Mitglieder des Gemeinderates berechtigt, Anfragen an den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die Stadträte zu richten.
- (4) Die Mitglieder des Gemeinderates sind bei der Ausübung ihres Mandates an keinen Auftrag gebunden.

§ 3

Bildung von Klubs

- (1) Auf Grund des Wahlvorschlages derselben Partei gewählte Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, sich in einem Klub zusammenschließen. Für den Zusammenschluss zu einem Klub und dessen Bestand sind mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Die einer Gemeinderatspartei (§ 21 Abs. 7 K-VStR 1998) zukommenden Rechte stehen einem Klub jedoch nur dann zu, wenn er sich aus denselben Personen zusammensetzt.
- (2) Jeder Klub hat aus seiner Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter zu wählen; er hat seinen Bestand dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Namen des Obmannes, des Stellvertreters und die Namen der weiteren Mitglieder zu enthalten.

- (3) Die Anzeige gilt so lange, bis eine Änderung bei der/beim BürgermeisterIn angemeldet wird.
- (4) Der Bürgermeister hat zu veranlassen, dass die Anzeigen und ihre Änderungen im Gemeinderat verlesen und der Niederschrift angeschlossen werden.

§ 4

Bezüge und Reisekosten

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt - soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug als Mitglied des Stadtsenates haben - ein durch Verordnung des Gemeinderates festzusetzender Bezug. Der Bezug darf 10 v.H. des monatlichen Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates nicht übersteigen. Dem Obmann eines Ausschusses gebührt der Bezug im doppelten Ausmaß, selbst dann, wenn er mehrere Obmannfunktionen ausübt.
- (2) Wird die Funktion als Mitglied des Gemeinderates oder als Obmann eines Ausschusses nicht während des vollen Monats ausgeübt, so gebührt der Bezug nur im aliquoten Ausmaß.
- (3) Dienstreisen der Mitglieder des Gemeinderates sind nach den für Landesbeamte der höchsten Gebührenstufe geltenden Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, in seiner jeweils geltenden Fassung, abzugelten, soweit in Abs. 4 und 5 nicht anderes bestimmt wird.
- (4) Für Reisen im Inland gebührt keine Tagesgebühr.
- (5) Die Nächtigungsgebühr ist in der Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten festzusetzen.
- (6) Abs. 3 und 5 sind nicht auf Dienstreisen anzuwenden, soweit deren Kosten unmittelbar von der Stadt getragen werden.
- (7) Die Monatspauschale gebührt von dem Tag der Angelobung folgenden Monatsersten an im Vorhinein. Für die Dauer des Ruhens des Mandates oder einer Dienstverhinderung von über drei Monaten steht die Entschädigung nicht zu.

§ 5

Beginn und Enden des Mandates

- (1) Das Mandat eines Mitgliedes des Gemeinderates beginnt mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Gemeinderates, bei später eintretenden Mitgliedern mit dem Tag der Teilnahme an ihrer ersten Sitzung.

- (2) Das Mandat eines Mitgliedes des Gemeinderates endet durch Tod, Verzicht (Abs. 3), Nichtigkeitserklärung der Wahl, Mandatsverlust oder mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Gemeinderates.
- (3) Der Verzicht auf das Mandat ist schriftlich zu erklären und eigenhändig zu unterschreiben. Er wird mit dem Einlangen beim Magistrat wirksam, wenn die Verzichtserklärung nicht einen späteren Zeitpunkt enthält. Dem Verzicht beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Eine Verzichtserklärung kann nach ihrem Einlangen beim Magistrat nicht mehr widerrufen werden.

§ 6

Mandatsverlust

- (1) Ein Mitglied des Gemeinderates ist seines Mandates für verlustig zu erklären, wenn es
 - a) das Gelöbnis verweigert, oder das Gelöbnis nur unter Bedingungen oder mit Zusätzen – ausgenommen der Beifügung einer religiösen Beteuerung – abgibt. Dies gilt auch für später eintretende Mitglieder des Gemeinderates, die das Gelöbnis bei ihrer ersten Sitzung leisten müssen;
 - b) nach erfolgter Wahl nach der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 die Wählbarkeit verliert oder wenn nachträglich ein Grund bekannt wird, der seine Wählbarkeit gehindert hätte;
 - c) durch zwei Monate den Eintritt in den Gemeinderat schuldhaft verzögert oder während eines ununterbrochenen Zeitraumes von zwei Monaten den Sitzungen des Gemeinderates oder der Ausschüsse, deren Mitglied es ist, ohne triftigen Grund ferngeblieben ist.
- (2) Der Gemeinderat hat den Antrag auf Mandatsverlust an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn er einen der Fälle des Abs. 1 für gegeben erachtet.

§ 7

Ersatzmitglieder

- (1) Ist ein Mitglied des Gemeinderates an der Ausübung seines Mandates verhindert, so hat für die Dauer der Verhinderung an die Stelle des Verhinderten mit dessen Rechten und Pflichten das nach der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 in Betracht kommende Ersatzmitglied zu treten. Das Ersatzmitglied hat das Gelöbnis bei der ersten Sitzung des Gemeinderates, an der es teilnimmt, zu leisten.
- (2) Die Bestimmung des § 6 gilt für Ersatzmitglieder sinngemäß.

- (3) Ersatzmitglieder sind als Mitglieder des Stadtsenates oder der Ausschüsse nicht wählbar.

§ 8 Aufgaben

- (1) Der Gemeinderat ist das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtsenates sind dem Gemeinderat für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Stadt zugehörigen Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Gemeinderat hat den grundlegenden Inhalt der durch die Stadt abzuschließenden Dienstverträge durch Dienstordnungen festzulegen; der Abschluss von Kollektivverträgen bedarf seiner Zustimmung.
- (3) Die Vereinbarung eines Gemeindeverbandes bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.
- (4) Stellt der Gemeinderat Verletzungen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung des eigenen Wirkungsbereiches sowie des Gebotes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung insbesondere anlässlich von Prüfungsberichten des Kontrollausschusses, der Landesregierung oder des Rechnungshofes fest, so hat er die ihm zur Abhilfe erforderlich erscheinenden Maßnahmen zu treffen.
- (5) Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches von grundsätzlicher Bedeutung, die durch Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind, und gemäß § 35 Abs. 5 K-VStR 1998 dem Gemeinderat vorbehalten sind, enthält der einen Bestandteil dieser Geschäftsordnung bildende Anhang 1.
- (6) Der Gemeinderat kann einzelne, in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei mit Verordnung ganz oder zum Teil dem Stadtsenat übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit geboten erscheint.

§ 9 Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Der Bürgermeister hat die Sitzungen des Gemeinderates nach Bedarf einzuberufen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, ohne Verzug eine Sitzung einzuberufen, wenn wenigsten elf Mitglieder des Gemeinderates dies unter Vorschlag einer Tagesordnung verlangen.
- (2) Die Einberufung zu den Sitzungen ist den Mitgliedern des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche, in dringenden Fällen mindestens 24 Stunden vor der Sitzung gegen Nachweis zuzustellen. Ersatzzustellung im Sinne des § 16 ZustG ist zulässig. Die Einberufung kann

auch in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung.

Ersatzmitglieder dürfen in dringenden Fällen in der Reihenfolge der Liste der Ersatzmitglieder des betreffenden Wahlvorschlages mündlich oder telefonisch einberufen werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind am Tag der Einberufung auch an der Amtstafel und im Internet kundzumachen.

- (3) In den Sitzungen hat der Bürgermeister oder sein Stellvertreter den Vorsitz zu führen.
- (4) Unter Nichtbeachtung der Bestimmungen des Abs. 3 gefasste Beschlüsse des Gemeinderates haben keine rechtliche Wirkung; Bescheide, denen solche Beschlüsse zugrunde liegen, sind mit Nichtigkeit bedroht.
- (5) Für einen Beschluss, dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird oder dass die Tagesordnung umgestellt wird, sind - soweit § 37 Abs. 1 und § 69 Abs. 3 K-VStR 1998 nicht anderes bestimmen - zwei Drittel der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.
- (6) Tagesordnungspunkte, die Personalangelegenheiten betreffen (§ 37 Abs. 3 K-VStR 1998) sind nach sonstigen Tagesordnungspunkten zu reihen.
- (7) Soweit vor der Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes im Gemeinderat ein Ausschuss bzw. der Stadtsenat zu befassen sind, darf dieser Verhandlungsgegenstand erst nach der Vorberatung (§§ 41 Abs. 4, 62 Abs. 3, 78 Abs. 2 K-VStR 1998) oder der Befassung des Stadtsenates nach § 78 Abs. 5 K-VStR 1998 in die Tagesordnung aufgenommen (Abs. 1, 2 und 5) und behandelt werden. Abs. 4 gilt sinngemäß. Wird in einer Sitzung des Gemeinderates der Bericht durch den Berichterstatter oder seinen Stellvertreter nicht erstattet, so hat das Ersatzmitglied die Berichterstattung wahrzunehmen.
- (8) Der Magistratsdirektor bzw. seine Stellvertretung hat an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen. Der Vorsitzende kann den Sitzungen auch andere Bedienstete der Stadt oder sonstige fachkundige Personen zu Erteilung der notwendigen Auskünfte beiziehen.

§ 10

Verlauf der Sitzungen

- (1) Die/Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und leitet die Verhandlungen. Zu Beginn der Sitzung stellt er fest, wer von den Mitgliedern des Gemeinderates entschuldigt ist, welche Ersatzmitglieder für die Entschuldigten einberufen wurden und ob die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben ist. Über

Antrag der/s Vorsitzenden bestellt der Gemeinderat zwei anwesende Mitglieder zu Protokollprüfern.

- (2) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden hat dieser den Gemeinderat zu befragen, ob zu letzten fertiggestellten Niederschrift eine Richtigstellung verlangt wird oder zur Tagesordnung noch Anträge gestellt werden. Über eine allfällige Nachtragstagesordnung (§ 9 Abs. 5) entscheidet der Gemeinderat, sofern er nicht anderes beschließt, ohne vorherige Wechselrede.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates kann die Umstellung der Tagesordnung oder die Absetzung eines Tagesordnungspunktes beantragen. Über einen solchen Antrag entscheidet der Gemeinderat (§ 9 Abs.5), sofern er nicht anders beschließt, ohne vorherige Wechselrede.
- (4) Nach einem allfälligen Bericht des Vorsitzenden über dringende Verfügungen des Bürgermeisters nach § 74 K-VStR 1998 erteilt der Vorsitzende den Berichterstattern in der Reihenfolge der Tagesordnung das Wort. Nach Beendigung einer allfälligen Wechselrede und nach einem allfälligen Schlusswort des Berichterstatters, lässt der Vorsitzende über den Hauptantrag sowie allfällige Abänderungs- und Zusatzanträge (§ 19 Abs. 2) abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.
- (5) Der Vorsitzende kann bestimmen, dass von der Berichterstattung über Anträge ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren und vom Stadtsenat einstimmig beschlossen worden sind, abgesehen werden kann, wenn auf Befragen kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt („abgekürztes Verfahren“).
- (6) Allfällige selbständige Anträge (§ 19 Abs. 3 und 4) sind von vom Vorsitzenden vor dem Eingehen in die Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, zu verlesen und dem Stadtsenat oder einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen. Ebenso ist über Dringlichkeitsanträge (§ 20) vor Eingehen in die Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, und nach Zuweisung der selbständigen Anträge zu verhandeln und abzustimmen.
- (7) Nach Abschluss der Tagesordnung sind Anfragen (§ 21) zu behandeln.
- (8) Hierauf schließt der Vorsitzende die Sitzung.

§ 11

Verlauf der Beratung

- (1) Bei Beratung eines Verhandlungsgegenstandes erteilt der Vorsitzende in der Reihenfolge der Anmeldungen das Wort.

- (2) Will sich der Vorsitzende als Berichterstatter oder bei einer Beratung als Redner beteiligen, hat er den Vorsitz an seinen Stellvertreter abzugeben. Zu tatsächlichen Aufklärungen kann der Vorsitzende jederzeit und ohne den Vorsitz abzugeben, das Wort ergreifen.
- (3) Die Redezeit ist für jeden Redner außer dem Berichterstatter mit 15 Minuten je Worterteilung begrenzt, sofern der Gemeinderat nicht anderes ohne Wechselrede beschließt. Nach Ablauf der Sprechzeit hat der Vorsitzende den Redner zum Abschluss seiner Ausführungen zu mahnen und ihm nach weiteren fünf Minuten das Wort zu entziehen.
- (4) Jedes Gemeinderatsmitglied darf nur zweimal zu einem Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen, sofern der Gemeinderat nicht anderes ohne Wechselrede beschließt.
- (5) Der Vorsitzende oder über Antrag der Gemeinderat bestimmt, ob die Beratung eines Verhandlungsgegenstandes in eine Generaldebatte und Spezialdebatte zu teilen sind. Für die Anzahl der Worterteilungen (Abs. 4) gilt die Generaldebatte und die Spezialdebatte als eigener Verhandlungsgegenstand.
- (6) Der Gemeinderat kann jederzeit die Verhandlungen vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Stadtsenat oder an einen Ausschuss verweisen.
- (7) Der Antrag auf Schluss der Debatte kann jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden. Über ihn ist sofort und ohne Wechselrede abzustimmen. Wird der Schluss der Debatte beschlossen, so darf nur mehr der Berichterstatter, bei selbständigen Anträgen vor ihm auch der Antragsteller das Wort ergreifen.

§ 12 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, doch kann auf Antrag des Vorsitzenden oder von wenigstens sechs Mitgliedern des Gemeinderates ohne Wechselrede der Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen mit zwei Drittel der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden beschlossen werden. Wird der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen, so hat der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt zur weiteren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung an das Ende der Tagesordnung - sind auch Personalangelegenheiten zu behandeln, vor diese Tagesordnungspunkte - zu reihen. § 36 Abs. 5 K-VStR 1998 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.
- (2) Bei der Behandlung des Voranschlags und des Wirtschaftsplanes der Unternehmungen der Stadt, des Rechnungsabschlusses sowie des Jahresabschlusses der Unternehmungen darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

- (3) Personalangelegenheiten und vertrauliche Zusatzberichte des Landesrechnungshofes sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Der Vorsitzende kann bei Festsetzung der Tagesordnung ausnahmsweise die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte – ausgenommen die in Abs. 2 genannten Angelegenheiten – in nicht öffentlicher Sitzung vorsehen, wenn dies zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz, auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder das Steuergeheimnis erforderlich erscheint. Der Gemeinderat kann jedoch auf Antrag eines seiner Mitglieder in dieser nicht öffentlichen Sitzung die Rückverweisung des Tagesordnungspunktes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen.
- (5) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Stören sie die Beratung, so hat der Vorsitzende sie nach ergebnisloser Mahnung aus dem Zuhörerraum entfernen oder überhaupt den Zuhörerraum räumen zu lassen. Der Gemeinderat kann beschließen, dass öffentliche Sitzungen des Gemeinderates von der Stadt im Internet mit einer Bildfixierung auf die Mitglieder des Gemeinderates sowie die mit der Abfassung der Niederschrift betrauten Bediensteten übertragen werden und der Inhalt der Übertragungen zeitlich befristet oder unbefristet zum Abruf bereitgestellt wird. Eine Übertragung der mit der Abfassung der Niederschrift betrauten Bediensteten ist nur zulässig, sofern diese schriftlich zustimmen.
- (6) Im Sitzungssaal dürfen nur solche Personen Waffen tragen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes dazu verpflichtet sind.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat ist, sofern das Stadtrecht nicht anderes bestimmt, beschlussfähig, wenn der Bürgermeister oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der sonstigen Mitglieder (das sind 23 Mitglieder) des Gemeinderates anwesend sind (=insgesamt 24).
- (2) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, so hat der Bürgermeister eine zweite Sitzung mit den noch unerledigten Tagesordnungspunkten einzuberufen, die innerhalb von zwei Wochen anzuberaumen ist. Bei dieser Sitzung ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder (somit gesamt 23 Mitglieder) anwesend sind. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Werden die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht beachtet, so haben allfällige Beschlüsse des Gemeinderates keine rechtliche Wirkung. Bescheide, denen solche Beschlüsse zugrunde liegen, sind mit Nichtigkeiten bedroht.

- (4) Abs. 1 und 2 gelten in gleicher Weise bei Wahlen sowie bei einem vor dem Gemeinderat abzulegenden Gelöbnis.

§ 14

Qualifizierte Beschlussfähigkeit

- (1) Für nachstehende Beschlüsse müssen mindestens zwei Drittel (30 Mitglieder) des Gemeinderates anwesend sein:
- a) Geschäftsordnung des Gemeinderates, des Stadtsenates und der Ausschüsse (§ 46 Abs. 5 K-VStR 1998);
 - b) Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Vermögen, sofern der Wert 72.000 Euro übersteigt (§ 90 Abs. 3 K-VStR 1998).
- (2) Für einen Beschluss betreffend die Absetzung des Bürgermeisters ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich (§ 68 Abs. 1 K-VStR 1998).

§ 15

Abstimmungsregeln

- (1) Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, dass durch das Abstimmungsergebnis die wahre Meinung des Gemeinderates zum Ausdruck gelangt.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsbehandlung, vor allem den Antrag auf Vertagung, ist vor allen anderen Anträgen abzustimmen.
- (3) Sind zu einem Antrag Abänderungen beantragt worden, ist darüber vor dem Hauptantrag abzustimmen. Über den weitergehenden Änderungsantrag ist vor den engeren Anträgen abzustimmen. Sodann erfolgt die Abstimmung über den (etwaig geänderten) Hauptantrag und, wenn dieser Antrag angenommen ist, über allfällige Zusatzanträge. Eine Abstimmung über Zusatzanträge hat zu entfallen, wenn sie durch die Abstimmung über den Hauptantrag gegenstandslos geworden ist.
- (4) Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die/der Vorsitzende unter Bedachtnahme auf Abs. 2 und 3. Der Vorsitzende hat den Antrag, über den abgestimmt wird, insbesondere falls Änderungen des ursprünglich vorliegenden Antrages beschlossen wurden, genau zu bezeichnen.
- (5) Die Abstimmung erfolgt über Aufforderung des Vorsitzenden durch Erheben einer Hand. Der Gemeinderat kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder geheim durch Stimmzettel abzustimmen ist. In den Fällen, in denen eine Haftpflicht nach den Vorschriften über die Amts- oder Organhaftung geltend gemacht werden kann, ist

eine Abstimmung durch Stimmzettel unzulässig. Vor einer geheimen Abstimmung hat der Vorsitzende das jüngste Mitglied jeder Gemeinderatspartei als Stimmzähler zu bestimmen.

- (6) Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen.

§ 16

Beschlussfassung

- (1) Für einen Beschluss ist, sofern das Stadtrecht nicht anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.
- (2) Stimmenthaltungen und Erklärungen, weder zuzustimmen noch abzulehnen, gelten als Ablehnung.
- (3) Werden die Bestimmungen des Abs.1 nicht beachtet, so haben allfällig gefasste Beschlüsse des Gemeinderates keine rechtliche Wirkung. Bescheide, denen solche Beschlüsse zugrunde liegen, sind mit Nichtigkeit bedroht.

§ 17

Qualifizierte Beschlussfassung

Für nachstehende Beschlüsse sind zwei Drittel der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich:

1. Widerruf der Verleihung des Villacher Stadtwappens (§ 18 Abs 2 K-VStR 1998)
2. Auflösung des Gemeinderates (§ 20 Abs. 2 K-VStR 1998);
3. Auflösung eines Ausschusses (§ 26 Abs. 5 K-VStR 1998);
4. Aufnahme, Absetzung eines Tagesordnungspunktes oder Umstellung der Tagesordnung (§ 36 Abs. 5 K-VStR 1998);
5. Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen (§ 37 Abs. 1 K-VStR 1998);
6. Annahme der Dringlichkeit eines Antrages (§ 42 Abs. 2 K-VStR 1998);
7. Absetzung des Bürgermeisters (§ 68 Abs. 1 K-VStR 1998)
8. Abberufung des Direktors des Stadtrechnungshofs (§ 91 Abs. 3b K-VStR 1998).

§ 18

Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Gemeinderates ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen
 - a) in Sachen, an denen es selbst, einer seiner Angehörigen (Abs. 2) oder eine von ihm vertretene schutzberechtigte Person beteiligt ist;
 - b) in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
 - c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
 - d) in Berufungsverfahren, wenn es an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung mitgewirkt hat.
- (2) Die Angehörigeneigenschaft nach Abs. 1 lit a ergibt sich aus § 40 Abs. 2 und 3 K-VStR 1998.
- (3) Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 lit. c vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat.
- (4) Das befangene Mitglied des Gemeinderates hat den Sitzungssaal zu verlassen. Der Gemeinderat kann beschließen, ein befangenes Mitglied des Gemeinderates den Beratungen zur Erteilung von Auskünften beizuziehen; auch in diesem Fall ist jedoch der Beschluss des Gemeinderates in Abwesenheit des befangenen Mitgliedes zu fassen.
- (5) Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Wahlen, für Beschlüsse des Gemeinderates gemäß § 68 Abs. 1 letzter Satz sowie für die Abberufung von Mitgliedern des Stadtsenates und der Ausschüsse.

§ 19 Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, Anträge auf Abänderung von dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorliegenden Gegenständen, Anträge zur Geschäftsbehandlung und selbständige Anträge an den Gemeinderat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zu stellen.
- (2) Abänderungs- und Zusatzanträge sind dem Vorsitzenden vor Erledigung des Gegenstandes schriftlich zu überreichen. Zusatzanträge sind Abänderungsanträge, die, ohne den Wortlaut des Hauptantrages zu ändern, diesen ergänzen. Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages im Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen. Im Zweifel entscheidet der Gemeinderat auf Antrag eines seiner Mitglieder.
- (3) Selbständige Anträge sind in den Sitzungen des Gemeinderates schriftlich dem Vorsitzenden zu überreichen. Der Antrag hat den Wortlaut des zu fassende

Beschlusses zu enthalten. Selbständige Anträge, die sich nicht auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches beziehen, sind vom Vorsitzenden als unzulässig zurückzuweisen.

- (4) Die selbständigen Anträge sind vom Vorsitzenden vor dem Eingehen in die Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, zu verlesen und dem Stadtsenat oder einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen und nach Abschluss der Vorberatung auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu setzen.
- (5) Anträge zur Geschäftsbehandlung dürfen mündlich gestellt werden. Als Anträge zur Geschäftsbehandlung gelten insbesondere Anträge auf:
 - a) Vertagung;
 - b) Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung;
 - c) Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen;
 - d) Verlängerung der Redezeit;
 - e) Berichtigung von Tatsachen;
 - f) Schluss der Rednerliste;
 - g) Schluss der Debatte;
 - h) Sitzungsunterbrechung;
 - i) namentliche Abstimmung oder Abstimmung durch Stimmzettel;
 - j) Verlesung einer Anfrage;
 - k) Richtigstellung der Niederschrift;
 - l) Ausschluss der Öffentlichkeit;
 - m) Rückverweisung eines Tagesordnungspunktes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

§ 20 Dringlichkeitsanträge

- (1) Soll ein selbständiger Antrag ohne Vorberatung vom Gemeinderat sofort behandelt werden, so muss er als Dringlichkeitsantrag bezeichnet und von mindestens vier Mitgliedern des Gemeinderates unterfertigt sein.
- (2) Über die Frage der Dringlichkeit ist vor Eingehen in die Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, und nach Zuweisung der selbständigen Anträge zu verhandeln und abzustimmen. Zur Annahme der Dringlichkeit ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.
- (3) Wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt, so ist der Antrag von vom Vorsitzenden dem Stadtsenat oder einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.
- (4) Betrifft ein als Dringlichkeitsantrag bezeichneter Antrag die Auflösung des Gemeinderates, die Geschäftsordnung oder einen Beschluss, der außer- oder überplanmäßige Mittelverwendungen der Stadt mit sich bringen würde, so ist er

ohne Abstimmung über die Frage der Dringlichkeit von der/vom Vorsitzenden dem Stadtsenat oder einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

§ 21 Anfragen

- (1) Anfragen, die ein Mitglied des Gemeinderates an den Stadtsenat oder eines seiner Mitglieder richten will, sind dem Vorsitzenden in der Sitzung des Gemeinderats schriftlich zu überreichen.
- (2) Die Verlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder über Beschluss des Gemeinderates auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung statt.
- (3) Der Befragte ist verpflichtet, mündlich in der auf die Anfrage folgenden Sitzung des Gemeinderates oder innerhalb von zwei Monaten schriftlich zu antworten oder bis zu diesen Zeitpunkten die Nichtbeantwortung zu begründen.

§ 22 Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Vorsitzende ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.
- (2) Der Vorsitzende hat Redner, welche vom Gegenstand der Verhandlungen abschweifen, zur Sache, und Redner, welche durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen. Ist der wiederholte Ruf zur Sache oder zur Ordnung ergebnislos geblieben, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Androhung dem Redner das Wort entziehen.

§ 23 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlungen des Gemeinderates ist durch einen vom Bürgermeister bestellten Schriftführer eine Niederschrift zu führen.
- (2) Die Niederschrift hat zu enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und der abwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie die allfälligen Entschuldigungsgründe, die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Ersatzmitglieder, die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen, insbesondere die im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung, aus dem zu entnehmen sein muss, wer für und wer gegen den Antrag gestimmt hat.

- (3) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine zum Gegenstand vor der Abstimmung geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei weiteren, durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und von vom Schriftführer zu unterfertigen.
- (5) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeinderates zu verlangen. Der Vorsitzende ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit den beiden Protokollprüfern vorzunehmen. Wird die verlangte Änderung verweigert, so hat der Gemeinderat zu entscheiden.
- (6) Die endgültige Niederschrift über öffentliche Sitzungen des Gemeinderates ist im Magistrat zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufzulegen; im Internet sind jedenfalls die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung bereitzustellen.

§ 24

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in dieser Verordnung etwaig verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

ANHANG 1

Dem Gemeinderat gemäß § 35 Abs. 5 K-VStR 1998 vorbehalten Aufgaben:

1. Die Erlassung von Satzungen (Benützungsordnung), die Tarife und sonstigen allgemeinen Vertragsbedingungen der städtischen Unternehmungen, Betriebe und Anstalten;
2. die Verpachtung von städtischen Unternehmungen;
3. Grunderwerb ab einem Kaufpreis von **72.000,-- Euro** im Einzelfall, einverleibungsfähige Bestandverträge, wenn die Stadt Bestandgeber ist;
4. Erwerb und Veräußerung von Aktien und sonstigen Wertpapieren ab einem Kaufpreis von **4.000,-- Euro**;
5. Beteiligung und Austritt aus Unternehmungen und Genossenschaften;
6. Verpfändung der Erträge aus Gemeindeabgaben sowie von Gesellschaftsanteilen, Aktien oder sonstigen Wertpapieren;
7. Errichtung oder Auflassung von Stiftungen, Widmungen und Stipendien;
8. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Mitglieder des Gemeinderates oder Bedienstete der Stadt, insbesondere nach § 3 Amtshaftungsgesetz und § 1 Abs. 1 Organhaftpflichtgesetz, sowie der Verzicht auf einen solchen Ersatzanspruch gegenüber Organen der Stadt, soweit der Anspruch den Betrag von **4.000,-- Euro** übersteigt;
9. Abschluss von Vereinbarungen zur Bildung eines Gemeindeverbandes (Art. 116 a Abs. 1 B-VG) und die Äußerung zur Bildung eines Gemeindeverbandes im Wege der Vollziehung (Art. 116 a Abs. 2 B-VG);
10. Anträge oder Stellungnahmen zu Änderungen des Stadtrechtes oder der Grenzen des Stadtgebietes.